Die Zeitung des SEV Nr.11 19. September 2025

LINK ZUM RECHT

Pflege von kranken Angehörigen



8

Rechtsschutzteam SEV zeitung@sev-online.ch

Wer kennt es nicht, mitten in der Nacht hustet und niest es aus dem Kinderzimmer. Bei allen Sorgen und organisatorischen Ärgernissen, wissen wir, dass wir das Recht haben, zu Hause zu bleiben und die kleine Schniffnase zu betreuen. Aber wie verhält es sich eigentlich, wenn der Partner, die Partnerin oder die Eltern krank werden und Betreuung brauchen?

1. Rechtsgrundlage

Seit der Revision des *Obligationenrechts (OR)* und des *Arbeitsgesetzes (ArG)* im Zuge der Umsetzung der familienpolitischen Reformen (in Kraft seit 1. Januar 2021) besteht ein gesetzlicher Anspruch auf bezahlten Urlaub zur Betreuung erkrankter Angehöriger.

• Art. 329h OR regelt den Anspruch auf Freizeit für die Betreuung von Angehörigen mit gesundheitlicher Beeinträchtigung.

2. Anspruchsvoraussetzungen

Arbeitnehmerinnnen und Arbeitnehmer haben Anspruch auf Freizeit, wenn:

- ein *naher Angehöriger* (z. B. Ehepartner:in, eingetragene:r Partner:in, Lebenspartner:in, Kind, Eltern, Schwiegereltern, Geschwister) betroffen ist,
- dieser eine gesundheitliche Beeinträchtigung hat, die eine Betreuung erforderlich macht,
- die Betreuung *unentgeltlich und persönlich* durch den/die Arbeitnehmer:in erfolgt.

3. Dauer des Urlaubs

- Pro *Krankheitsfall* besteht ein Anspruch auf max. drei Tage bezahlte Betreuungsfrei-
- Der Gesamtanspruch ist auf *zehn Tage pro*

Jahr beschränkt.

4. Sonderregelung: Betreuung schwer kranker Kinder

Neben dem allgemeinen Betreuungsurlaub besteht ein besonderer Anspruch gemäss *Art. 329i OR:*

- Eltern haben Anspruch auf einen *Betreu*ungsurlaub von bis zu 14 Wochen, wenn sie ein Kind mit schwerer gesundheitlicher Beeinträchtigung betreuen müssen.
- Dieser Urlaub kann innerhalb von 18 Monaten bezogen werden.
- Die Lohnfortzahlung erfolgt über die *Erwerbsersatzordnung (EO)*.

5. Verhältnis zu Fürsorgeund Treuepflicht

Die Bestimmungen konkretisieren das Gleichgewicht zwischen:

- Arbeitspflicht und Treuepflicht des/der Arbeitnehmer:in einerseits,
- *Fürsorgepflicht* des Arbeitgebers (Art. 328 OR) andererseits.

6. Rechtsfolgen bei Verweigerung

Verweigert der Arbeitgeber den gesetzlich garantierten Betreuungsurlaub, verletzt er zwingendes Recht. Der/die Arbeitnehmer:in kann:

- die Freistellung einklagen,
- bei beharrlicher Verweigerung allenfalls eine *fristlose Kündigung* aus wichtigem Grund prüfen (Art. 337a OR).

Je nach Ausgestaltung des GAV können auch längere Fristen möglich sein.

Wir dürfen also zu Hause bleiben und uns kümmern. Aber auch hier gilt, dass die Betreuung nur so lange dauern darf, bis eine andere Lösung vorliegt, und es muss wirklich aus medizinischer Sicht auch die Notwendigkeit gegeben sein. Eine offene Absprache mit der vorgesetzten Person hilft, hier das richtige Mass zu finden.

VORSTAND

Neues Präsidium am Werk



Michael Spahr. Zum ersten Mal Mal leitet das neue Vorstandspräsidium eine Vorstandssitzung. Vorstandspräsident René Schnegg und Vorstandsvizepräsidentin Hanny Weissmüller führen am 29. August 2025 souverän durch die Sitzung, dem ersten Treffen der Vorstandsmitglieder nach dem Kongress.

Der Kongress ist denn auch Thema an der Sitzung. Die Vorstandsmitglieder sind rückblickend zufrieden mit dem Ablauf. Einzelne Verbesserungsvorschläge werden genannt, die man am Kongress 2029 umsetzen will. «Wir müssen stolz auf uns sein und dürfen gegen aussen, zum Beispiel gegenüber Medien, ruhig noch etwas selbstbewusster auftreten», merkt René Schnegg kritisch an. Da der Kongress nun nur noch alle vier Jahre stattfindet, organisiert der SEV neu jährlich eine Delegiertenversammlung. Die erste dieser Delegiertenversammlungen wird am 11. Juni 2026 durchgeführt. Der Durchführungsort wird an der nächsten Sitzung bestimmt.

VPT-Präsident Gilbert D'Alessandro informiert über den Brief, den der VPT nach dem Kongress an den Bundesrat geschickt hat. Darin appellierte der VPT an die Landesregierung, sich für den Schutz der Bevölkerung in Gaza einzusetzen. Inzwischen hat er vom zuständigen Staatsekretariat einen Brief erhalten. Darin bekräftigt der zuständige Koordinator, dass sich die Schweiz an diplomatischen Bemühungen zur Lösung des Konflikts aktiv beteiligt. Die Schweiz setze sich

dafür ein, dass Israel die Zivilbevölkerung schützt und dass die Menschen Zugang zu humanitärer Hilfe erhalten. Ebenfalls schreibt er im Brief, dass die Schweiz die bedingungslose Freilassung der Geiseln der Hamas fordert. Ausserdem bekräftigt er, dass für die Schweiz die sogenannte Zwei-Staaten-Lösung der einzige realistische Weg zu einem gerechten und dauerhaften Frieden im Einklang mit dem Völkerrecht sei.

Budget 2026

Finanzverwalter Aroldo Cambi präsentiert das Budget 2026 des SEV. «Wir haben uns nachhaltig verbessert bei der Entwicklung des Mitgliederbestandes in den letzten Jahren. Trotzdem müssen wir die Situation kritisch im Auge behalten. Wir verzeichnen immer noch einen kleinen Rückgang bei den Mitgliederbeitragseinnahmen.» Da der Finanzerfolg gut ist, sind die Finanzen beim SEV im Lot. Trotz sehr tiefen Zinsen sind auch die Finanzaussichten gut. 2026 rechnet der SEV sogar mit einem kleinen Gewinn. Der Vorstand nimmt das Budget ohne Gegenstimme an.

Die anderen Geschäftsleitungsmitglieder informieren über aktuelle Themen, die den SEV im Moment beschäftigen. Dazu gehört unter anderem auch die schwierige Situation bei SBB Cargo, insbesondere im Tessin. Matthias Hartwich erklärt, dass er nach der Sitzung nach Mendrisio fährt und dort an einer Kundgebung gegen den Abbau bei SBB Cargo teilnimmt (siehe Seite 7). Er informiert über den Austausch, den er soeben mit Kolleginnen und Kollegen in Europa gehabt hat. Praktisch überall in Europa sei der Schienengüterverkehr unter Druck. Man müsse also auch auf europäischer Ebene dafür kämpfen, dass die Verlagerung von der Strasse auf die Schiene weitergeführt wird.

Zu den Vorlagen, über die am 28. September abgestimmt wird (Abschaffung des Eigenmietwerts und E-ID), beschliesst der Vorstand Stimmfreigabe. Schliesslich nimmt der Vorstand eine Revision des Personalreglements des SEV an. Der Gründung einer neuen VPT-Sektion Stadtbus Winterthur (SBW) stimmt der Vorstand ebenfalls zu.



SWISS TECHNIK

Arbeitsgruppe einigt sich auf neues Schichtmodell

Markus Fischer. Bekanntlich braucht Swiss Technik ab 2026 ein neues Nachtschichtmodell, weil das Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) seine Sonderbewilligung für das aktuelle 5:5-Modell, bei dem innerhalb von 5 Tagen 50 Arbeitsstunden in der Nacht geleistet werden, aus Gesundheitsschutzgründen nicht mehr verlängern will. Deshalb haben Vertreter:innen von Swiss und SEV-GATA seit dem Frühling in einer Arbeitsgruppe nach einer neuen, gesetzeskonformen Lösung gesucht, die auch den Bedürfnissen der Betroffenen gerecht wird

Das bisherige 5:5-Modell – 5 Tage (Nächte) arbeiten, 5 Tage frei – ermöglichte dem spezialisierten Personal, das in ganz Europa rekrutiert wird, genügend Zeit für die Erholung und das soziale Leben bzw. die Familie. Eine Umfrage, die SEV-GATA im Juli bei den betroffenen Mitarbeitenden durchgeführt hat, zeigt, dass die Beibehaltung des 5:5-Rhythmus für die grosse Mehrheit erste Priorität hat, vor der Beibehaltung des Lohns und der Vermeidung zusätzlicher Zusatztage. Bisher müssen Mitarbeitende im 5:5-Mo-

dell grundsätzlich 8 Zusatztage leisten, wobei solche auch durch Verzicht auf Lohn oder Ferientage vermieden werden können.

Nach mehreren Workshops und vielen Gesprächen haben sich die Personal- und Swiss-Vertreter:innen in der Arbeitsgruppe auf ein neues Modell für die Dauernachtschicht geeinigt, das aber erst noch von den betroffenen Mitarbeitenden von Swiss Technik auf den Flughäfen Zürich und Genf genehmigt werden muss. SEV-GATA wird bei den Abteilungen TMH und TMG eine Online-Abstimmung zum vorliegenden Lösungsvorschlag durchführen und vorgängig die Kolleg:innen vor Ort informieren: am 21. und 22. September ab 19.30 Uhr im Pausenraum in Zürich und am 26. September um 7 und 19 Uhr im Pausenraum in Genf. Vorgesehen ist, das 5:5-Modell mit 10 Arbeitsstunden pro Nacht, aber neuen Zeiten, beizubehalten, den Nachtzuschlag von 10 auf 20 % zu erhöhen und die Zahl der Zusatztage von 8 auf 10. Dazu kommt alle 2 Jahre zur Vorbereitung auf Lizenzprüfungen 1Trainingstag, der zuhause oder am Arbeitsort geleistet werden darf.

GESUNDHEITSUMFRAGE BUS

Deine Stimme zählt, mache mit!

SEV. Mitte Juni wurde die erste Folge-Umfrage der TRAPHEAC-Studie zur Gesundheit des Buspersonals gestartet. Den Fragebogen hat das Forschungsteam gemeinsam mit Kolleginnen und Kollegen entwickelt. Zehn Busfahrerinnen und Busfahrer aus allen drei Sprachregionen haben sich freiwillig gemeldet, um die TRAPHEAC-Studie und das Forschungsteam zu unterstützen. Dank dieser Zusammenarbeit konnte die Studie verbessert und neu ausgerichtet werden. Sie orientiert sich nun noch praxisnaher an den Bedürfnissen des Buspersonals.

Der Fragebogen ist jetzt nur noch halb so lang wie die erste Version, viel einfacher und deutlich interaktiver gestaltet. Ausserdem kann man ihn in mehreren Etappen ausfüllen. Er zeigt einem den aktuellen Stand der Umfrage an und führt einem direkt zur richtigen Seite, wenn man pausiert und sich zu einem späteren Zeitpunkt wieder einloggt.

Zudem erhalten alle, die den Folgefragebogen vor dem 18. Oktober 2025 ausfüllen, einen Gutschein von 25 Franken. Die Auszahlungen starten ab dem 3. Oktober. Es gibt also viele gute Gründe, bei dieser Studie mitzumachen. Hier der Link: www. trapheac.ch/de/mitmachen. Wichtig ist: Je mehr Busfahrerinnen und Busfahrer bei der Studie mitmachen, desto besser wird unsere Grundlage. Diese Grundlage brauchen wir, um für Veränderungen und Verbesserungen bei der Gesundheit des Buspersonals zu kämpfen. Wir freuen uns, bald aufzeigen zu können, was die Studie zusammen mit unserer gewerkschaftlichen Arbeit in nur einem Jahr seit dem Start der Umfrage bewirkt. Jede Stimme zählt! Mache bei der Umfrage mit!

